

5. § 244 Abs. 3-6 StPO, das (umstrittene) Beweis-antragsrecht;

6. §§ 257, 258 StPO, die Abgabe von Erklärungen.

III. Die Änderung folgender Vorschriften konnte nicht erreicht werden:

1. Eine Umformulierung des § 68 a StPO dergestalt, daß Fragen nach dem sexuellen Vorleben der Frau und ähnlich diskriminierende Fragen unzulässig sind, um damit den Fragen, die angeblich für die Gesamtwürdigung der Person der Frau und ihre Glaubwürdigkeit so wichtig sind, den Garaus zu machen. § 68 a StPO n.F. hat wohl eher deklaratorischen Wert. Man kann damit nur die Hoffnung verknüpfen, daß bei den Richtern und den übrigen Prozeßbeteiligten allmählich ins Bewußtsein rückt, daß auch Frauen als Zeugen eine Menschenwürde besitzen, die es auf jeden Fall zu achten gilt.

2. Bei § 247 Abs. 2 StPO hätte man sich gewünscht, daß der Gesetzgeber seine Intention „Opferschutz“ so konsequent verfolgt hätte, daß, auf Antrag wenigstens der Opferzeugin, der Angeklagte für die Dauer ihrer Vernehmung auszuschließen wäre, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat.²

3. An die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für Nebenklägerinnen sind gemäß § 397 a StPO n.F. Bedingungen geknüpft, wie schwierige Sach- und Rechtslage und Unvermögen oder Unzumutbarkeit der eigenen Interessenvertretung. Unsere Forderung nach Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ohne diese Bedingungen und ohne Überprüfung der finanziellen Verhältnisse der Zeuginnen, konnte sich leider nicht durchsetzen.

4. Eine Verschlechterung des status quo ist eindeutig in § 400 Abs. 1 StPO n.F. zu sehen, da die Nebenklage wegen der Rechtsfolge der im Urteil ausgesprochenen Tat kein Rechtsmittel mehr einlegen kann. Solange es aber z.B. den minderschweren Fall in §§ 177, 178 StGB gibt, ist dies ein unverzichtbares Recht für jede Nebenklägerin.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß sich nur die Dinge durchgesetzt haben, die bei allen Parteien und den mit der Gesetzesinitiative befassten Gruppen unstrittig waren. Einige Vorschriften, die grade aus der Sicht der Frauenbewegung gesetzlich hätten geregelt werden müssen, konnten nicht durchgesetzt werden, ja es gibt sogar Rückschritte gegenüber der bisherigen Rechtslage. Auf der anderen Seite sind bestehende Regelungen, wie z.B. das Adhäsionsverfahren, die in der Praxis bisher so gut wie gar keine Rolle gespielt haben, gesetzlich aufgewertet worden, obwohl davon auszugehen ist, daß sie auch in Zukunft kaum eine Rolle spielen werden.

Für uns Juristinnen bedeutet das „neue“ Verleztenschutzgesetz, daß es für uns keine Pause gibt, sondern daß wir weiterhin unseren Forderungen zum Schutze der Frauen in Strafprozessen Ausdruck geben müssen. Dies kann möglicherweise im Rahmen der Diskussion um die Änderung der §§ 177, 178 StGB geschehen.

2 Anm. der Redaktion: Dies ist eine auch unter Feministinnen umstrittene Forderung.

Malin Bode

Reproduktionstechnologien

Bericht von einer Arbeitstagung der AG Gen- und Reproduktionstechnologie in Basel im Nov. 1986

Im vergangenen November trafen sich einige Juristinnen aus der Bundesrepublik, der Schweiz und Dänemark zu einer kleinen Arbeitstagung in Basel zum Thema „Reproduktionstechnologien“. Im Zusammenhang mit der Arbeitsgruppe Gen- und Reproduktionstechnologie des Feministischen Juristentages hatten wir dieses Treffen geplant, um uns über die Grenzen hinweg, über den Diskussionsstand in der Frauenbewegung und bei den feministischen Juristinnen der einzelnen Länder auszutauschen.

Zunächst berichteten die Teilnehmerinnen über die rechtliche Lage der einzelnen Länder. Wir konnten feststellen, daß in den genannten Ländern zu künstlicher Befruchtung und In-Vitro-Fertilisationen, sowie Embryotransfer, Leihmutterschaft usw. noch keine eigens hierzu entwickelten gesetzlichen Regelungen existieren. Wenn eine aus diesem Bereich auftauchende Frage, z.B. Vaterschaftsanfechtung bei künstlicher Befruchtung justiziabel wird, wird auf allgemeine Grundsätze zurückgegriffen. In der Schweiz, wie in der Bundesrepublik sind jedoch Bestrebungen im Gange (in der BR: Entwurf zum Embryonenschutzgesetz/Bericht der Benda-Kommission),¹ gesetzliche Regelungen an Hand bestehender Standesrichtlinien der Ärzteschaft zu schaffen. Noch nicht klar entschieden ist dabei hauptsächlich die Zulässigkeit von anonymen Samenspenden (in Schweden bereits untersagt). Hier steht die Dominanz der Genetik beim Abstammungsprinzip im Widerspruch zur Praktikabilität der homologen Befruchtung.

In den skandinavischen Ländern – vor allem in Dänemark – ist zu diesen Fragen insgesamt eine liberale Haltung festzustellen. So wird die künstliche Befruchtung sogar in selbstverwalteten Einrichtungen durchgeführt und stößt auf wenig Kritik. Auch für die anderen Techniken IVF, Embryotransfer gibt es in der öffentlichen Diskussion kaum das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung, u.a. mit der Folge, daß auch Informationen über tatsächlich durchgeführte Forschungen und Praktiken schwer zu erhalten sind.

Parallel zur Darstellung im Gesetzgebungsreich, stellten wir den Bezug zu den bestehenden Regelungen wie Vaterschaftsanerkennung/anfechtung, Sorgerecht, Namensrecht und Abtreibung her. Wir konnten insgesamt bemerken, daß bei Lockerung der Ehegewohnheiten (insbesondere in Dänemark nimmt die Zahl der Eheschließungen ab), eine Tendenz der Väter zu verzeichnen ist, im Rückgriff auf patriarchale Regelungen, jedoch mit einer modernen Partnerschaftsideologie verbrämt, mehr Rechte über die Kinder nach der Scheidung und auch über die nicht-ehehellen Kinder anzustreben. In der Bundesrepublik

1 siehe STREIT 1/86, 28

2 Hermann Bullinger, Wenn Männer Väter werden, rororo unter dem Kapitel „Möglichkeiten für den ne Vater, das Sorgerecht ohne Heirat zu erhalten.“

wird z.B. schon in Ratgebern für den modernen Vater wieder die Ehelichkeitserklärung empfohlen² — eine Vorschrift, die aufgrund ihres reaktionären Charakters schon mehrfach anstand, gestrichen zu werden (zuletzt im Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes der Grünen). In Dänemark fällt dabei besonders auf, daß diese Tendenz mit einem Unwillen zur Übernahme von Verantwortung in und außerhalb der Ehe einhergeht, vor allem gibt es eine große Unlust, für den Unterhalt von Ehefrau und Kindern aufkommen zu sollen.

An dieser Stelle diskutierten wir, daß die Mütter sich in einer zunehmenden Zwangssituation befinden: Einerseits müssen sie bei nach wie vor schlechten Arbeitsbedingungen und beruflichen Möglichkeiten die finanziell eigenständige Sicherung für sich und die Kinder garantieren. Andererseits verwandelt sich die Kontrolle und Herrschaft der Ehemänner über Frauen und Kinder immer mehr in eine institutionelle seitens der staatlichen Sozialeinrichtungen, denn diese haben über Unterstützungen, Zuwendungen, oft über die gesamte Existenzsicherung zu befinden (in Dänemark hat dies sogar zu Situationen geführt, in denen Frauen zur Abtreibung genötigt werden — per Fristenlösung bis zur 16. Schwangerschaftswoche frei —, mit dem Hinweis sie seien ja schließlich auf staatliche Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen).

In der weiteren Diskussion ging es uns um die Frage, ob wir einen wie auch immer gearteten Regelungsbedarf zu den modernen Reproduktionstechnologien sehen. In Anknüpfung auch an die Überlegungen auf den früheren feministischen Juristinnentagen erörterten wir die Bestrebung, dem Embryo in immer stärkerem Maße eine Rechtsstellung einzuräumen (letzter Schritt: BVerFG zur Abtreibung, BVerFGE 39,42). Die Konstruktion einer selbständigen Rechtsstellung des Embryos wendet sich in Wahrheit hauptsächlich gegen die Mütter, wie uns schon der Entwurf zum Embryonenschutzgesetz (siehe STREIT 86/75) zeigt und auch die Entwicklung in den USA führt uns die Zukunft vor Augen, wenn eine Frau strafrechtlich verfolgt wird, weil sie als Drogenabhängige für eine Schädigung des Embryo verantwortlich gemacht wird (EMMA 87/1, S.10).

Auch in den Frauenbewegungen der einzelnen Länder gibt und gab es teilweise das Bedürfnis eines Embryonenschutzes, um Manipulationen an Embryonen und Menschenzüchtungen/versuchen vorzubeugen und vor allem, um den Zugriff zur Eizelle bei der IVF zu verhindern. Demgegenüber kamen wir jedoch zu der Überlegung, daß dem Embryo keine eigene rechtliche Subjektivität beigemessen werden kann, er vielmehr die Rechtssubjektivität der Frau/Mutter teilt. Diese Sichtweise garantiert Dritten gegenüber einen weitest möglichen Schutz, natürlich nur ausgehend von der Annahme, daß die Rechtsstellung der Frauen der von Embryonen nicht unterlegen ist, (auch wenn wir in der Diskussion manchmal feststellten, daß die öffentliche Meinung davon ausgehen scheint).

Der Schutz der einzelnen Schwangeren vor Körperverletzungen umfaßt auch den Schutz des Embryo.

Reicht dies aus, um den Befürchtungen zu begegnen, Frauen willigten in Manipulationen, Versuche usw. am Embryo ein, weil sie sich vielleicht aufgrund dringlichen Kinderwunsches oder aus sozialer Not, wenn eine finanzielle Entschädigung gegeben wird, in einer persönlichen Zwangslage befinden? Hier gab die Teilnehmerin aus Dänemark zu bedenken, daß es sich auch bereits bei Diskussionen um liberale Abtreibungsgesetze als verhängnisvoll erwiesen habe, den Frauen die Fähigkeit abzusprechen, verantwortliche Entscheidungen zu treffen. Dieser Grundsatz, an der eigenverantwortlichen Entscheidung durch die Frauen festzuhalten, darf auch dann nicht über Bord geworfen werden, wenn die Tragweite der persönlichen Entscheidung weit reichen sollte.

Das „Selbstbestimmungsrecht“ der Frau als „unsere Kategorie“ war von daher schnell wieder Gegenstand unserer weiteren Überlegungen. Diese Maxime ist jedoch nicht mehr ungebrochen und wir thematisierten den Gebrauch des Begriffs „Selbstbestimmung“. In zunehmendem Maße wird der Inhalt dieser grundlegenden Forderung der Frauenbewegung von staatlicher Seite aufgegriffen, verändert und wieder gegen Frauen gerichtet. So wird es heute schon in der Bundesrepublik (Frau Ministerin Süßmuth) als Ausdruck des Rechts auf Selbstbestimmung der Frau propagiert, wenn gerade die Möglichkeiten der IVF und auch der pränatalen Diagnostik entwickelt werden.

Die Wahl zwischen der „Naturgeburt“ und der „modernen Geburt“ als eine von der einzelnen Schwangeren zu treffende Entscheidung ist uns schon länger bekannt. Sie soll den Frauen, gerade im Zusammenhang mit den von der Frauenbewegung problematisierten vorgeburtlichen diagnostischen Methoden, die eine Menschauslese ermöglichen sollen/können, die alleinige Verantwortung für eine im übrigen menschenfeindliche und verseuchte Umwelt zuschieben.

Deshalb wurde es uns wichtig, nochmal festzuhalten, daß die Forderung nach Selbstbestimmung auch historisch neben individuellen gerade auch kollektive Anteile enthält. Zu dem kollektiven Anteil gehört es vor allem, die tatsächliche Selbstbestimmung nur in der Frauenbefreiung und damit in grundlegenden Veränderungen zu sehen. Hier und jetzt kann die Forderung sonst dazu führen, daß wir damit zufrieden sein sollen, zwischen zwei Übeln wählen zu dürfen.

Von diesen Überlegungen ausgehend stellten wir fest, daß die Wahrung der Menschenwürde, die sich als Maßstab zum Schutz vor Manipulationen usw. eigentlich anbieten müßte, als Kriterium versagt, da Menschenwürde traditionell gleichgesetzt wird mit Manneswürde. Dies wird auch in der ganzen Diskussion um den Embryo im Spannungsfeld

zur Mutter deutlich, wenn unausgesprochen die Frauenwürde, die persönliche Integrität der Frau, ihre Entfaltungsmöglichkeiten weitgehend gering geschätzt werden. Es gilt daher, die Frauenwürde als Maßstab zu setzen, und diesen auch bei der Entwicklung und Beurteilung von Richtlinien zur Verhinderung von Manipulationen an Schwangeren (Embryonen) oder Menschenzüchtungen/versuchen heranzuziehen.

Hier entwickelte sich zum Abschluß noch eine Debatte, ob es überhaupt Aussicht auf Erfolg habe, derartige Richtlinien zu fordern, da die Entwicklung und Forschung im Bereich der Gen- und Reproduktionstechnologie im Interesse der modernen Wissenschaft und Wirtschaft staatlich gefördert wird.

Wir haben auch noch erwogen, ob zum Schutz der Frauenwürde die Bürokratisierung des Verfahrens von reproduktionstechnischen Eingriffen verlangt werden sollte – etwa die Einwilligungspflicht der Schwangeren für jeden kleinsten weiteren Eingriff und jede neue Handlung – um auf diesem Wege die Weiterentwicklung und Praktizierung dieser Technologien zu verhindern/zu erschweren.

Mit diesen Überlegungen schlossen wir die Arbeitstagung ab, in der Absicht, die Ergebnisse sowohl international, in den jeweiligen Zusammenhängen feministischer Juristinnen, als auch gemeinsam auf einem Folgetreffen weiterzudiskutieren.

Buchbesprechung

Thomas Jürgens/Maria-Luise Löper: Rechte der Frau – ihr internationaler Schutz – Text – und Dokumentensammlung
München (Verlag V. Florentz GmbH) 1986

Recht kann nur dann Wirkungen entfalten, wenn es denen, die es angeht, bekannt ist. Normen des internationalen Rechts schneiden bei dieser Wirksamkeitsvoraussetzung besonders schlecht ab. Der Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung innerstaatlichen Rechts droht mangels Kenntnis des Völkerrechts leerzulaufen.¹ Ursächlich hierfür ist nicht zuletzt die unzulängliche Dokumentation internationaler Normen. Die arbeitsrechtliche Textsammlung Nipperdey enthält in ihrem internationalen Teil beispielsweise weder die von der Bundesrepublik ratifizierten Abkommen, die speziell dem Schutz der Frauen im Arbeitsleben dienen, noch die Richtlinien der EWG zur Gleichbehandlung der Geschlechter.

Die von Jürgens und Löper zusammengestellte und eingeleitete Sammlung internationaler Texte zum Status der Frau ist ein wichtiger Beitrag zur Lösung dieses Informationsproblems. Wer jemals versucht hat, sich mit den Mitteln einer Gerichts- oder Universitätsbibliothek einen Überblick über die internationalen Rechte der Frau zu verschaffen, wird leichten Herzens den Preis von 29,90 DM zahlen, um sich die mühselige Sucharbeit künftig zu ersparen.

Das Werk gliedert sich in acht Teile. Teil I enthält Auszüge aus allgemeinen Menschenrechtsdokumenten und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Teil II dokumentiert unter der Überschrift "Der Schutz der Frau in besonderen Situationen" Übereinkommen, die Frauenhandel, Prostitution, Sklaverei und Zwangsarbeit zum Gegenstand haben. Dem Schutz der Frau in der Arbeitswelt ist der Teil III mit den Unterabschnitten "Berufszugang und Beschäftigungspolitik", "Arbeitsschutz und -sicherheit", "Mutter-schutz" und "Entlohnung" gewidmet, in dem sich auch die – über die Arbeitswelt hinausreichende – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (79/7/EWG) findet. Die Teile IV, V und VI behandeln die Stellung der Frau in der Ehe, den Schutz der Frau in bewaffneten Konflikten und die politischen Rechte der Frau. Teil VII gibt einen Überblick über den Schutz der Frau in regionalen Abkommen des interamerikanischen, arabischen und afrikanischen Rechtskreises. Im Schlußteil, der die Überschrift "Die Frauendekade der Vereinten Nationen (1975 - 1985)" trägt, werden Resolutionen und Aktionspläne der Vereinten Nationen teils im Wortlaut, teils in Zusammenfassungen wiedergegeben.

Nicht dokumentiert sind – was manch ein/e Leser/in als Mangel empfinden wird – das von der EG-Kommission aufgestellte "Neue Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen, 1982 - 1985" vom 9. Dezember 1981² und die Empfehlung des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen.³

Schon jetzt ist die im Februar 1986 abgeschlossene Sammlung ergänzungsbedürftig: Es fehlt die Richtlinie des Rates der EG vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (86/378/EWG)⁴. Es wäre angesichts der Bedeutung der Richtlinie zu wünschen, daß diese Lücke noch vor der nächsten Auflage durch einen einlegbaren Nachtrag geschlossen wird.

Bei jedem Dokument sind Originaltitel und Originalfundstelle angegeben, was den Zugang zu den für die Interpretation maßgeblichen Textfassungen erleichtert. Bei den Übereinkommen, die die Bundes-

- 1 Selbst EG-Recht wird bisweilen schlicht übersehen, siehe dazu BAG, Urt. v. 6.2.85 – 4 AZR 275/83 – STREIT 1986, 129 ff. mit Anmerkung von Ninon Colneric.
- 2 KOM (81) 758.
- 3 Dokumentiert in Herta Däubler-Gmelin/Heide M. Pfarr/Marianne Weg (Hrsg.): "Mehr als nur gleicher Lohn!" – Handbuch zur beruflichen Förderung von Frauen. – Hamburg 1985, S. 190 f.
- 4 ABl Nr. L 225/40, Auszug in: STREIT 3/86.